

„Was immer ihr dem geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan“ (Matth. 25, 40). —1.

XIX. (Ist Genauigkeit in der Matrikenführung von Belang?) Diese Frage ist schon dadurch bejaht, weil die Matrikenbücher kirchlich und bürgerlich als Urkunden vollgiltigen Beweis zu liefern haben. Diese Frage ist ferner nicht bloß bejaht, sondern es ist hierin die Genauigkeit durch kirchliche Weisungen streng eingeschärft, so z. B. vide L. Diöc.-Bl. v. J. 1860, Stück XIX.

Was kann beispielsweise bei Erbschafts-Angelegenheiten die ungenaue Eintragung des Familiennamens in's Taufbuch früher oder später für Unannehmlichkeiten erzeugen! Hiefür einen Fall: Vor mehr als 20 Jahren kam nach K., wo ich Kaplan war, ein Herr aus Wien und ersuchte den Herrn Pfarrer, im Taufbuche nachzusehen, ob nicht hier um die und die Zeit ein gewisser M. N. geboren sei, der nun in Wien mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens gestorben ist, auf welches Vermögen er angeblich als naher Verwandter, da der Verstorbene ledig und kinderlos war und zudem ohne Testament das Zeitliche segnete, Ansprüche mache. Es fand sich im Taufbuche zwar dieser Familienname einigemal vor, aber jedesmal anders geschrieben, und keiner ganz gleichlautend mit dem Namen des ämtlichen Vorweises. Das brachte den Erbschafts-Candidaten in nicht geringe Aufregung, weil er nicht mit Unrecht befürchtete, wegen Ungleichheit des Namens des Erbananspruches verlustig zu werden. Und wenn ich mich recht erinnere, so soll jener Herr wirklich leer ausgegangen sein. Derselbe reiste noch in eine andere Pfarre, wo, wie ihm angedeutet wurde, der dort Verstorbene geboren sein könnte. Aber auch dort fand sich dieselbe Verschiedenheit, resp. Unrichtigkeit in der Einschreibung des fraglichen Familiennamens.

So manch Anderes übergehend möchte ich noch hinweisen, wie in Betreff des Matriken-Auszuges der Affentirungspflichtigen Fatalitäten entstehen können, wenn bei Führung der Taufmatriken Ungenauigkeit herrscht; wenn z. B. statt eines Joseph eine Josepha eingeschrieben wird. Dieser Fall ist zwar schon vorgekommen, aber aus Verschulden der Hebamme. Es kann sich jedoch auch ereignen, daß der Taufende nicht genau versteht, oder aus was immer für einer Ursache die Angabe des Taufnamens zu wenig beachtet, und sofort ohne nochmals zu fragen, den Taufact vornimmt und vollendet. — Ein Herr erzählte mir von seinem Bruder, welcher zur Zeit der Affentirung in große Verlegenheiten kam und dieß unverschuldet, denn die Schuld lag in der unrichtigen Eintragung in's Taufbuch. Der Taufende hörte nämlich schwer und taufte den Knaben, für den man den Namen Hilariön angab, Hilaria.

Ueber Aufforderung der betreffenden Behörde mußte der jenem Taufenden nachfolgende Pfarrer die Eltern des Affentirungspflichtigen vernehmen, um sich zu vergewissern, daß jenes Kind kein Mädchen, sondern ein Knabe war, der nun auf den Namen Hilarion in's Taufbuch eingetragen wurde.

Selbst die Eintragung der Taufstunde ist nicht ohne Bedeutung und kann mitunter zu nicht unwichtigen Enthüllungen führen. Ich besprach mich einmal mit einem priesterlichen Freunde über Sacrament=Spendung und Matrifkenführung. Bei dieser Gelegenheit erzählte er mir folgendes Curiosum, welches hier auch angeführt werden dürfte:

In einer Pfarre der Diöcese A war eine etwa 30jährige Weibsperson, die in religiöser und sittlicher Beziehung des besten Rufes sich erfreute. So oft nun diese Person in die Kirche kam, suchte sie weitmöglichst vom Taufsteine ihren Platz einzunehmen; wurde sie aber wegen Platzmangel in die Nähe des Taufbeckens gedrängt, so ergriff sie ein so heftiges Bangen und Zittern, daß sie entweder ohnmächtig wurde, oder noch bald genug in einen Winkel der Kirche retirirte, oder gar aus der Kirche gieng. Das gab durch Jahre in jener Pfarre viel Gespräch und, versteht sich, verschiedene Muthmaßungen und Urtheile. Ein neuer Pfarrer hatte nach längerer Beobachtung dieser auffallenden Vorgänge einmal jene Person über dieses sonderbare Benehmen in's Examen genommen. Das Resultat dieser ernststen Nachforschung war, daß die Person immer und immer erklärte, sie könne von der heil. Taufe nichts hören und deshalb auch den Taufstein nicht ansehen, weil ihr eine gewaltige innere Stimme immer sage: „Du bist nicht getauft.“ Der Herr Pfarrer versuchte all' seine seelsorgliche Beredsamkeit und wartete ab; doch vergeblich. Da schlug er nach im Taufbuche um die Taufzeit, i. e. Tag und Stunde der gespendeten Taufe. Ferners erfuhr er, daß der betreffende Baptizans ein bibulus und auch gewiß ebrius zu jener Tageszeit war, als jene Person zur heil. Taufe gebracht wurde; es war nämlich auch nach Angabe des noch lebenden Vaters oder des Pathen (welcher von Beiden weiß ich nicht mehr bestimmt), etwa zwischen 6 und 7 Uhr Abends, in welcher Stunde jener ebriosus Baptizans in der Regel nicht mehr recht „er selbst“ war. Diese Taufangelegenheit gieng dann an's zustehende Ordinariat, von welchem die bedingungsweise Taufe der in Rede stehenden Person angeordnet wurde. Nach Empfang dieser Taufe war die Weibsperson fortan ruhig, ja glücklich. — Wie wichtig war es also in diesem Falle, daß die Taufstunde eruiert wurde, um dann auf das Weitere in Betreff des Taufenden schließen zu können, der höchst wahrscheinlich in seinem „zu dichten Nebel“ weder eine intentio virtualis noch actualis bei jener Taufvornahme hatte. Dieses Factum führte mich auf die Worte,

welche Perrone sagt: „Nec tales (i. e. dispensatores mysteriorum Dei) esse possunt, nec talia peragere, qui indeliberate ac temere delirantium more aguntur“ und „num credi potest, ebrium esse in rationis usu, unde necessaria intentio haberi posset?“ — Hiemit glaube ich die oben angegebene Frage affirmative beantwortet zu haben.

Göijern.

Pfarrer Eduard Döbele.

XX. (Directiven für Seelsorger in Bezug auf Armuthszeugnisse.)¹⁾ 1. Wer ist berechtigt, ein Armuths- oder Mittellosigkeitszeugniß anzusprechen?

Resp. Im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf positive Bestimmungen, wohl Derjenige, welcher die zu seiner standesmäßigen Sustentation unumgänglich erforderlichen materiellen Mittel nicht besitzt. Handelt es sich aber um Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite und wohl auch zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond theilhaftig ist, so reicht der oben erwähnte Sachverhalt noch nicht hin, sondern es wird nach der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, auch noch erfordert, daß der Bewerber um ein dießfälliges Armuthszeugniß von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

2. Wer ist zur Ausstellung und Bestätigung dieser Zeugnisse dermalen competent?

Mit hohem Erlasse vom 13. August 1871, J. 9173, hat laut an das hochw. Consistorium in St. Pölten gelangten h. n.-ö. Statthaltereinote vom 23. September 1871, J. 22.777, der Herr Minister des Innern eröffnet, daß gemäß den Bestimmungen der nied.-öst. Gemeindeordnung, dann des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 und des n.-ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden, zur Ausstellung der Armen- und Mittellosigkeits-Zeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet sind, und daß derlei Urkunden zu ihrer Giltigkeit in der Regel keiner Bestätigung oder Widirung bedürfen.

Was jedoch speciell die Armuthszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehen-

¹⁾ Vgl. auch Jahrgang 1877, S. 139, wo ein sehr instructiver Aufsatz von Pfarrpr. Ferd. Stöckl, zugleich mit einem Formulare abgedruckt wurde.